

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall**1. Rechtsgrundlage**

Einmalige Hilfen für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte werden gem. § 31 Abs. 1 SGB XII gesondert erbracht. Entsprechend § 31 Abs. 3 SGB XII können diese Leistungen als Pauschalbeträge gewährt werden.

2. Allgemeines

Durch die Arbeitshinweise sollen Entscheidungen über Kosten zur Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte für den Regelfall einheitlich, in begründeten Fällen einzelfallgerecht getroffen und überzogenen Leistungsfororderungen begegnet werden.

Grundsätzliches

Die Entscheidung ist daher nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Einzelfalls zu treffen.

Leistungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte werden als Erstausstattung erbracht. Dieser Anspruch entsteht auch bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände (z.B. Trennung, Auszug bei den Eltern). Die Bedarfsprüfung ist mit geeigneten Nachweisen in der Akte zu dokumentieren (z.B. Durchführung von Hausbesuch zur Überprüfung, Vorlage einer Anzeige bei Einbruch bzw. Diebstahl etc., Nachweis zum Hausbrand).

**Bedarfsprüfung,
Nachweise**

Auch sind die Gründe des Gesamtverlustes zu erfragen, um gegebenenfalls Leistungsansprüche durch Dritte (z.B. Versicherungsleistungen) überzuleiten.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird von der Möglichkeit der Gewährung von Pauschalbeträgen Gebrauch gemacht. In begründeten Einzelfällen kann von den Pauschalbeträgen unter Beibringung von mindestens 3 Angeboten abgewichen werden. Dies ist aktenkundig zu dokumentieren.

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Hierbei wurden die breiten, derzeit üblichen Angebote ansässiger Großmärkte und des Online-Handels in den unteren Preisgruppen als Richtwerte herangezogen (Anlage).

Die Beihilfen werden gewährt nach Antragstellung bei unabweisbarem, individuellen Bedarf für Personen, die die Voraussetzungen des SGB XII erfüllen:

- an Empfänger laufender Leistungen sowie
- an Bürger, die keine Regelleistungen benötigen, ihren Bedarf aber aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

3. Umfang des Hilfebedarfes**Pauschale,
Umfang**

Die nachfolgende Aufstellung stellt eine Aufzählung notwendiger Gegenstände dar. Sie ist jedoch nicht abschließend. Im Einzelfall können auch hiervon nicht umfasste Gegenstände einen Hilfebedarf begründen, dieser ist aktenkundig ausreichend zu begründen.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.02.2011 (B 14 AS 75/10 R) gehören zur Erstausstattung einer Wohnung nur solche Gegenstände, die der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse wie Essen, Schlafen und Aufenthalt dienen, nicht aber bestimmten Freizeitbeschäftigungen oder Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen, wie zum Beispiel ein Fernseher.

Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall

Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der notwendigen Räume. I.d.R. wird von folgenden Werten ausgegangen:

1 Person	1 Wohn-/ Schlafräum, Küche
2 Personen	1 Wohnraum, 1 (Schlaf)raum, Küche
3 Personen	1 Wohnraum, 2 (Schlaf)räume, Küche
4 Personen	1 Wohnraum, 3 (Schlaf)räume, Küche

Grundausrüstung der Räume (Möbel):*1- Personenhaushalt*

Küche: 1 Unterschrank (1-tür.), 1 Hängeschrank (1-tür.), 1 Spüle, 1 Tisch, 2 Stühle
 Wohn-/ Schlafräum: 1 Kleiderschrank (2-tür.), Kleinmöbel, 1 Schlafmöbel, 1 Tisch, 2 Sitzgelegenheiten

2- Personenhaushalt

Küche: 1 Unterschrank (2-tür.), 1 Hängeschrank (2-tür.), 1 Spüle, 1 Tisch, 2 Stühle
 Schlafräum: 1 Kleiderschrank (2-tür.), 2 Schlafmöbel
 Wohnraum: 1 Wohnzimmerschrank/ Wohnwand, 1 Tisch, 4 Sitzgelegenheiten

3- Personenhaushalt

Küche: 2 Unterschränke (1-tür. + 2-tür.), 2 Hängeschränke (1-tür. + 2-tür.), 1 Spüle, 1 Tisch, 3 Stühle
 Schlafräum: 2 Kleiderschränke (2-tür.), 2 Schlafmöbel
 Wohnraum: 1 Wohnzimmerschrank/ Wohnwand, 1 Tisch, 4 Sitzgelegenheiten,
 jeder weitere Raum: 1 Kleiderschrank, 1 Schlafmöbel
 ergänzend wenn Kinderzimmer (Schulkind): 1 Schreibtisch, 1 Stuhl

4-Personenhaushalt

Küche: 2 Unterschränke (2-tür.), 2 Hängeschränke (2-tür.), 1 Spüle, 1 Tisch, 4 Stühle
 Schlafräum: 2 Kleiderschränke (2-tür.), 2 Schlafmöbel
 Wohnraum: 1 Wohnzimmerschrank/ Wohnwand, 1 Tisch, 4 Sitzgelegenheiten
 jeder weitere Raum: 1 Kleiderschrank, 1 Schlafmöbel
 ergänzend wenn Kinderzimmer (Schulkind): 1 Schreibtisch, 1 Stuhl

Für jede weitere Person ist ein höherer Bedarf für die Einrichtung zu berücksichtigen (siehe Pauschale gemäß 4.1.).

Grundausrüstung Hausrat, Wäsche

Hierzu gehört je Haushalt: Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen: nach Personenzahl
 Bettwäsche: 2x je Person, Handtücher: 4 Stk. je Person,
 Geschirrtücher: 1 Packung
 Decken, Kissen je 1 pro Person

Geräte je Haushalt

- 1 Herd
- 1 Kühlschrank
- 1 Waschmaschine

**Haushalts-
geräte**

Lampen, Fenster, Fußböden

- 1 Lampe je Raum
- 1 Sichtschutz je Fenster, wenn Sichtschutz erforderlich

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall

Teppich oder Teppichboden werden nur ausnahmsweise, das heißt aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Besonderheiten des Einzelfalles (z.B. Krabbelkinder, alte oder kranke Menschen, besondere Fußkälte der Wohnung) und auch nur für den von diesen Personen tagsüber vorrangig benutzten Wohnraum bewilligt.

Da die Pauschalen für derartige Erstausstattungen anhand nachstehender Tabelle ermittelt wurden, kann bei *abweichendem Bedarf* darauf zurückgegriffen werden. Der Betrag der *Pauschalen* ist entsprechend der Abweichung zu *verändern*.

Dies kann z.B. bei folgenden Fällen zutreffen:

- Der Leistungsberechtigte nutzt teilweise Gegenstände mit anderen Personen der Haushaltsgemeinschaft
- Der Leistungsberechtigte erhält nur teilweise Hilfen (Gebrauchsgüter) von anderen bzw. besitzt diese selbst

Entsprechend Urteil LSG Sachsen-Anhalt v. 24.11.11 Az.: L 2 AS 81/08 (RZ 30 ff) dient die Erstausstattung der Wohnung der Befriedigung einfacher und grundlegender Wohnbedürfnisse. So ist es üblich und keineswegs ungewöhnlich, dass keine komplette Wohnungsausstattung zu gewähren ist. Wohnungsgegenstände die über das Unerlässliche hinausgehen, können nach und nach beschafft werden.

Die erstmalige Gewährung eines Jugendbettes für ein Kind, anstelle des vorhandenen Kinderbettes, stellt eine Erstausstattung im Sinne von § 31 (1) SGB XII dar. (Urteil BSG v.23.05.2013, Az: B 4 AS 79/12 R)

Analog hierzu kann der Bedarf für einen Schreibtisch für Schulkinder im Rahmen der Einschulung entstehen. Anlassbezogen ist dann zu prüfen, ob es im Haushalt für das Schulkind einen geeigneten Arbeitsplatz gibt, der ein kind- und altersgerechtes Lernumfeld gewährleistet. Sollte es keinen geeigneten Arbeitsplatz im Haushalt geben, so kann ein Schreibtisch im Rahmen der Erstausstattung gewährt werden. (SG Aachen v. 09.01.2007, Az: S 11 AS 96/06)

4. Höhe der Hilfe**Pauschale,
Höhe**4.1. Pauschalen für die Erstausstattung (Möbel und Gebrauchsgüter)

1 Personen-Haushalt	1.129,00 €
2 Personen-Haushalt	1.549,00 €
3 Personen-Haushalt	1.889,00 €
4 Personen-Haushalt	2.229,00 €

je weitere Person zuzüglich **280,00 €**

Die Preise sind Durchschnittswerte der unteren Preisgruppen örtlicher Anbieter und stellen Richtwerte für den Regelfall dar.

3.2. Anschlussleistungen**Pauschale,
Zusatzkosten**

Untrennbar von einer Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind die jeweiligen Anschlussleistungen zu sehen. Die o.g. Pauschalen erhöhen sich entsprechend des Bedarfes auf Grund der örtlichen Gegebenheiten.

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall

a) Anschluss eines Elektroherdes

- ◆ pauschal: 50,00 €

b) Anschluss eines Gasherdes

- ◆ pauschal: 50,00 €
- ◆ bei Lieferung der Gassteckdose u. vorhandenem Abgassicherheitsschlauch pauschal: 120,00 €
- ◆ bei vorhandener Gassteckdose u. Lieferung des Abgassicherheitsschlauches pauschal: 100,00 €
- ◆ bei Lieferung der Gassteckdose und des Abgassicherheitsschlauches pauschal: 150,00 €

c) Installation eines Wasseranschlusses für die Geschirrspüle

- ◆ Installation von Spüle u. Traps, ohne Mischbatterie, wenn Eckventil und Abflussrohr vorhanden sind pauschal: 80,00 €
- ◆ Installation von Spüle u. Traps und gelieferter Mischbatterie, wenn Eckventil und Abflussrohr vorhanden sind pauschal: 130,00 €

In den Pauschalen sind die Kosten für An- und Abfahrt enthalten.

Begründung: Grundlage der Pauschalen sind Durchschnittspreise, welche aus Angeboten derzeitiger örtlicher Anbieter ermittelt wurden. Es wurden Pauschalbeträge festgelegt, um eine Bedarfsdeckung zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

3.3. Anrechnung von übersteigendem Einkommen Anwendung von Multiplikatoren gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII

**Multiplikator,
§ 31 Abs. 2
SGB XII**

Bei Bürgern, die keine Regelleistung erhalten, aber ihren Bedarf bezüglich der zuvor genannten Sonderbedarfe aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll abdecken können, kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Dies bedeutet, dass vom Leistungsempfänger erwartet werden kann, dass er eigenes Einkommen anspart, um seinen voraussichtlichen Hilfebedarf teilweise selbst abzudecken. Da es sich hier um eine „kann“-Bestimmung handelt, ist bei der Entscheidungsfindung pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und im Bescheid entsprechend zu begründen.

Um das Ermessen ausüben zu können, sollten folgende Fragen behilflich sein:

Um welche Art des Bedarfes handelt es sich?

Ist der Bedarf vorhersehbar, planbar oder aufschiebbar gewesen?

Gab es Zeit einer Ansparphase, welchen Zeitraum umfasst dies?

In welcher Höhe übersteigt das Einkommen des Hilfesuchenden den Hilfebedarf (übersteigendes Einkommen)?

In welcher Lebenssituation befindet sich der Hilfesuchende?

Da ein Zeitraum bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats der Entscheidung über die Hilfestellung für die Anrechnung des übersteigenden Einkommens herangezogen werden kann, ist die Anzahl der tatsächlich heranziehbaren Monate mit dem

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall

übersteigenden Einkommen des Hilfe suchenden zu multiplizieren (Multiplikator 1 bis 7).

Dieses prognostizierte Einkommen wird dann auf den Leistungsbedarf angerechnet und mindert somit die Leistungsgewährung.

Eine schematische Anwendung von Multiplikatoren verstößt gegen das Individualprinzip und ist rechtswidrig.

Jedoch sollten in den Ermessenserwägungen neben o.g. Fragekomplexen auch Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung mit einfließen.

Folgende Richtwerte sollten dem Gleichbehandlungsgrundsatz dienen:

Für Gebrauchsgüter wird regelmäßig ein Multiplikator von max. bis zu 7 einschließlich des Monats der Entscheidung über die Hilfestellung als sachgerecht angesehen.

**Multiplikator,
Ansparmonate
bis zu 7 Monate**

Begründung:

Zur Einrichtung der Wohnung und Beschaffung von Gebrauchsgütern kann zunächst von einem Mindestbedarf ausgegangen werden. Einschränkungen sind hier innerhalb der Ansparphase hinnehmbar. Es ist allgemein üblich, die Anschaffung von Einrichtung und Haushaltsgegenständen schrittweise zu realisieren.

Bei gleichzeitiger oder mehrfacher Beantragung einmaliger Leistungen ist zu beachten, dass Multiplikatoren nicht addiert werden. Das übersteigende Einkommen eines Monats darf auch nicht überlappend berücksichtigt werden. Wird im Zeitraum einer Einkommensanrechnung ein weiterer Bedarf bekannt, so kann dieses Einkommen hierauf nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Verfahren

Die Leistungen sind entsprechend § 44 SGB XII gesondert zu beantragen.

Die Hilfe ist grundsätzlich als Geldleistung zu gewähren.

Verwendungsnachweise (Quittungen) können bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. unwirtschaftliches Verhalten) innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden.

**Ausübung
Ermessen
(§ 39 SGB I i.V.m.
§ 35 SGB X)**

Im Übrigen kann die Bewilligung entsprechend der Besonderheit des Einzelfalles in Form von Sachleistungen (z.B. Gutschein oder Kostenübernahmeerklärung) erfolgen.

Begründung:

Die Hilfestellung mittels Gutschein dient zur Vorbeugung vor missbräuchlicher oder zweckentfremdeter Verwendung. Durch diese Form der Hilfe ist der Leistungsempfänger auch nicht in seinem Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt. Er hat die Wahlmöglichkeit unter einer Vielzahl in der Stadt Brandenburg an der Havel ansässiger Großmärkte, Fachgeschäfte und Gebrauchsgüterhändler.

Die Anschlussleistungen werden in Höhe der genannten pauschalen Geldleistungen, bzw. im Einzelfall als Geldleistungen nach Kostenvoranschlag erbracht. Auch diese Leistungen können im Einzelfall als Sachleistung gewährt werden.

Abweichungen von diesen Arbeitshinweisen sind ausreichend per Aktenvermerk zu begründen (Darlegung der Besonderheit des Einzelfalles mit Begründung der Notwendigkeit der abweichenden Ermessensentscheidung). Der Aktenvermerk ist dem Teamleiter/ Vorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Erst nach Mitzeichnung durch den Teamleiter/ Vorgesetzten kann die entsprechende Bescheiderteilung erfolgen.

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall

Diese Festlegung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.

Greiner
Fachgruppenleiterin

Anlage:
Preisliste Möbel/ Haushaltsgeräte

Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall

Anlage:

Gegenstand	Einzel- preis	1 Pers.- Haushalt		2 Pers.- Haushalt		3 Pers.- Haushalt		4 Pers.- Haushalt	
		Anz	Preis €	Anz	Preis €	Anz	Preis €	Anz	Preis €
Möbel									
Kleiderschrank 2-tür.	50,00	1	50,00	2	100,00	3	150,00	4	200,00
Wohnzimmer- schrank/ Wohnwand	100,00		0,00	1	100,00	1	100,00	1	100,00
Kleinmöbel	35,00	1	35,00		0,00		0,00		0,00
Sitzgelegenheit	15,00	2	30,00	4	60,00	4	60,00	4	60,00
Tisch	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00
Sessel	50,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Couch	170,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Bett komplett	140,00	1	140,00	2	280,00	3	420,00	4	560,00
Bettgestell	70,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Lattenrost	35,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Matratze	35,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Kinderbett komplett	100,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Matratze KB.	40,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Schreibtisch	50,00								
Kü.Unterschr. 2-tür.			0,00	1	60,00	1	60,00	2	120,00
Kü.Unterschr. 1-tür.	30,00	1	30,00		0,00	1	30,00		0,00
Kü.Hängeteil 2-tür.			0,00	1	60,00	1	60,00	2	120,00
Kü.Hängeteil 1-tür.	30,00	1	30,00		0,00	1	30,00		0,00
Spüle +Traps ohne Anschluss	50,00	1	50,00	1	50,00	1	50,00	1	50,00
Mischbatterie	15,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Kü. Tisch	30,00	1	30,00	1	30,00	1	30,00	1	30,00
Kü. Stühle	15,00	2	30,00	2	30,00	3	45,00	4	60,00
Wäsche/ Decken									
Kopfkissen	7,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Deckbett	13,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Kissen/Decke	20,00	1	20,00	2	40,00	3	60,00	4	80,00
Bettw. komplett	10,00	2	20,00	4	40,00	6	60,00	8	80,00
Handtücher 4 Stk.	10,00	1	10,00	2	20,00	3	30,00	4	40,00
Geschirr. Pack	4,00	1	4,00	1	4,00	1	4,00	1	4,00
HH-Geräte neu									
E- Herd	180,00	1	180,00	1	180,00	1	180,00	1	180,00
G- Herd	270,00		0,00						
Kühlschrank		1	150,00	1	150,00	1	150,00	1	150,00
Wasch- maschine	200,00	1	200,00	1	200,00	1	200,00	1	200,00
Bügeleisen	12,00								
Staubsauger	34,00								
Hausrat									

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall

Geschirr/ Besteck Töpfe/ Pfannen	40,00	1	40,00		55,00		70,00		85,00
Reinigungs- geräte pauschal	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00
Lampen	10,00	4	40,00	5	50,00	6	60,00	7	70,00
Pauschale (gerundet) Grundbedarf			<u>1.129,00</u>		<u>1.549,00</u>		<u>1.889,00</u>		<u>2.229,00</u>
zzgl. je weitere Person									<u>280,00</u>

Fenster, Fußböden

Jalousetten	60 cm x 160 cm	12,00 €
	80 cm x 160 cm	15,00 €
	100 cm x 160 cm	18,00 €
	120 cm x 160 cm	21,00 €
	140 cm x 160 cm	24,00 €
Teppich		35,00 €
Teppichboden, je m ²		3,00 €